

Datum: 10.08.2017
Telefon: 0 233-46560
Telefax: 0 233-46579

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I
Sicherheit und
Ordnung.Gewerbe
Bezirksinspektion West
KVR-I/34 BI West

Aufstellen eines offenen Bücherschranks im Stadtbezirk Allach-Untermenzing

Empfehlung Nr. 14-20 / E 01535 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 23 –
Allach-Untermenzing am 27.06.2017
1 Anlage

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 09815

**Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 23 –
Allach-Untermenzing vom 10.10.2017**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 23. Stadtbezirkes – Allach-Untermenzing – hat am 27.06.2017 die anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Empfehlung zielt darauf ab, im Stadtbezirk Allach-Untermenzing einen offenen Bücherschrank aufzustellen. Grundsätzlich besteht gemäß §§ 32 Abs.1 und 46 Abs.1 Ziffer 8 und Abs. 3 der Straßenverkehrsordnung i. V. mit Art. 18 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes die Möglichkeit, auf öffentlichem Verkehrsgrund einen offenen Bücherschrank aufzustellen. Voraussetzung hierfür ist die Antragstellung einer natürlichen oder juristischen Person oder eines Vereins bei dem für die Genehmigung zuständigen Kreisverwaltungsreferat für einen Standort in Allach-Untermenzing, also bei der Bezirksinspektion West. Der Standort muss dabei exakt bestimmt und so gewählt werden, dass es zu keiner Gefährdung, Schädigung oder mehr als nach den Umständen unvermeidbaren Behinderung für die Allgemeinheit kommen kann. Aus diesem Grund wird, sobald ein Antrag gestellt ist, eine Abstimmung mit der zuständigen Polizeiinspektion und verschiedenen Fachreferaten der Stadt München erfolgen. Die Sondernutzungserlaubnis würde dann den genauen Standort und die Maße des Bücherschranks beinhalten, den verantwortlichen Erlaubnisinhaber sowie verschiedene Auflagen und Bedingungen.

Bisher liegt dem Kreisverwaltungsreferat allerdings kein Antrag für die Aufstellung eines offenen Bücherschranks in Allach-Untermenzing vor.

Der Korreferent des Kreisverwaltungsreferates, Herr Stadtrat Michael Kuffer und der Verwaltungsbeirat der HA I – Sicherheit und Ordnung.Gewerbe – Herr Stadtrat Dominik Krause, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) mit dem Ergebnis, dass derzeit mangels Antrags die notwendige Erlaubniserteilung sowie die Aufstellung eines offenen Bücherschranks an einem bisher unbestimmten Platz im Stadtbezirk Allach-Untermenzing nicht möglich ist, wird Kenntnis genommen. Für den Fall der Antragstellung wird jedoch eine wohlwollende Behandlung in Aussicht gestellt.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 01535 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 23 – Allach-Untermenzing - vom 27.06.2017 ist somit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 23 – Allach-Untermenzing
der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Kainz

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. Kreisverwaltungsreferat – GL/24

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung dieses Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 23 – Die Vorsitzende Frau Kainz

An das Direktorium – Dokumentationsstelle

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle West

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium – HA II/BA

- Der Beschluss des BA 23 kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des BA 23 kann/soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt)
- ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

**VI. Mit Vorgang zurück zum
Kreisverwaltungsreferat HA I**

zur weiteren Veranlassung.

Am
KVR GL/24